

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.08.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0563/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.09.2012</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.09.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.09.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Einführung einer Infrastrukturförderabgabe</b>		

### Grund der Vorlage

Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Der Stadtrat hat am 07.05.2012 die Einführung einer Infrastrukturförderabgabe in Form der Aufwandsteuer als Maßnahme des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 beschlossen.

Eine als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltete Kulturförderabgabe oder auch Übernachtungsabgabe wird bereits in fünf Großstädten in NRW (Köln, Aachen, Bochum, Dortmund und Duisburg) erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Übernachtungsabgabe in seiner Entscheidung vom 11.07.2012 (9 CN 1.11) grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet und sie als zulässige Aufwandssteuer eingestuft. Es hat jedoch die Einschränkung gemacht, dass eine Übernachtungsabgabe nur auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erhoben werden darf, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind.

Gegenstand der Infrastrukturförderabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Hotel) im Stadtgebiet von Wuppertal. Auszunehmen von der Besteuerung sind nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes die beruflich bedingten Übernachtungen.

Darüber hinaus ist es sachgerecht, Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern aufgrund des gesellschaftspolitischen Auftrages für Kinder und Jugendliche von der Besteuerung auszunehmen.

Abgabenschuldner ist, wer im Stadtgebiet von Wuppertal einen Beherbergungsbetrieb betreibt.

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer.

Der Abgabensatz beträgt 5 v. H. des Beherbergungsaufwands.

Um beruflich bedingte Übernachtungen aus der Besteuerung herauszunehmen, soll das bereits in der Stadt Dortmund seit ca. 2 Jahren praktizierte Verfahren angewendet werden. Danach erhebt der Beherbergungsbetrieb die Abgabe von jedem Übernachtungsgast, es sei denn der Gast legt dem Hotelier bereits bei Bezahlung einen Nachweis vor, wonach die Übernachtung berufsbedingt ist. Wenn der Übernachtungsgast bereits bei der Bezahlung die Arbeitgeberbescheinigung überreicht, fällt die Abgabe nicht an und der Hotelier reicht den Nachweis mit seiner Steuererklärung bei der Stadt ein.

Da der Gast nach dem Meldegesetz nicht verpflichtet werden kann, die Berufsbezogenheit gegenüber dem Beherbergungsbetrieb anzugeben, besteht nach der Satzungsformulierung die rechtliche Möglichkeit, dass sich der Gast, der aus beruflichen Gründen übernachtet hat, bzw. der Arbeitgeber dieses Gastes an die Stadt wenden kann, um im Nachgang den Nachweis zu führen. In diesem Fall würde die Stadt die durch den Beherbergungsbetrieb bezahlte Abgabe dem Arbeitgeber bzw. bei selbständig Tätigen demjenigen persönlich zurückerstatten. Diese aus Rechtsgründen notwendige Konstruktion wird nach der Erfahrung der Stadt Dortmund allenfalls in der Einführungsphase noch häufiger zum Zuge kommen, da sich das Verfahren mit der Vorlage des Arbeitgebarnachweises bei Bezahlung einer beruflich bedingten Übernachtung erst einspielen muss.

### **Aufkommen:**

Jährlich sind in Wuppertal durchschnittlich 450.000 (privat und beruflich bedingte) Übernachtungen zu verzeichnen. Es gibt keine amtlichen Statistiken, die Angaben dazu machen könnten, welche Übernachtungen als beruflich bedingt anzusehen sind. Die Stadt Dortmund hat als einzige Stadt bereits heute die beruflich bedingten Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen. Nach der Einschätzung der Stadt Dortmund sind ca. 40 % der Übernachtungen privat veranlasst. Da nicht auszuschließen ist, dass die beruflich bedingten Übernachtungen in Wuppertal durch die Nähe zu den Messestädten Köln und

Düsseldorf im Vergleich zur Stadt Dortmund stärker ins Gewicht fallen könnten, ist prognostisch von einem Anteil privater Übernachtungen i.H.v. jährlich 30 % auszugehen.

Bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis i.H. von 60,00 EUR kann bei einer Infrastrukturförderabgabe von 5 v. H. mit einer Einnahme in Höhe von 3,00 EUR je Übernachtung gerechnet werden.

**Mögliche Einnahmen:**

405.000,- EURO jährlich (= 135.000 Übernachtungen (30 %) X 3,00 EURO)

**Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

**Zeitplan**

Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2013

**Anlage**

Anlage 01 - Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt  
Wuppertal